

3185 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1986 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft samt Anhängen und Anhang betreffend Textilwaren samt Anhängen; Abkommen in Form von Notenwechseln zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich Landwirtschaft samt Anhang und Klausel; Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse samt Anhängen

Da der Beitrittsvertrag Spaniens und Portugals - ähnlich wie der Beitrittsvertrag Griechenlands - eine mehrjährige Übergangszeit und eine Reihe von Übergangsregelungen vorsieht, fanden seit Juni 1985 exploratorische Gespräche über Zusatzprotokolle zu den Freihandelsabkommen der EFTA-Länder mit der EWG und der EGKS statt. Der Zweck der Zusatzprotokolle liegt darin, für die Dauer der im EG-Beitrittsvertrag Spaniens und Portugals vorgesehenen siebenjährigen Übergangszeit Sonderregelungen mit Österreich und den anderen EFTA-Ländern zu treffen, die die automatische Anwendung der bestehenden Freihandelsabkommen aufschieben.

Mit den Zusatzprotokollen wird die Voraussetzung für einen reibungslosen und harmonischen Eintritt Spaniens in das Europäische Freihandelssystem geschaffen. Dies ist angesichts des österreichischen Außenhandelsvolumens mit Spanien (1985: Exporte 5,6 Milliarden Schilling, Importe: 2,8 Milliarden Schilling) von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Das Verhandlungsergebnis wahrt die österreichischen Interessen auf dem spanischen und portugiesischen Markt und öffnet den Weg für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Außenhandels Österreichs mit den Ländern der iberischen Halbinsel.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung des Staatsvertrages nicht erforderlich.

3185 d. B.

- 2 -

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 27. Juni 1986 betreffend ein Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Anschluß an den Beitritt des Königreiches Spanien und der Portugiesischen Republik zur Gemeinschaft samt Anhängen und Anhang betreffend Textilwaren samt Anhängen; Abkommen in Form von Notenwechseln zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich Landwirtschaft samt Anhang und Klausel; Abkommen in Form eines Notenwechsels über die nicht unter das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallenden nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse und landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse samt Anhängen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 07 07

K ö s t l e r
Berichterstatte

Ing. E d e r
Obmann